

Empfehlungen an die Bundesregierung zur Umsetzung der migrationspolitischen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag 2021

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) hat die systemische Perspektive auf die Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft für die Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit im Fokus. Ziel ist die Gestaltung eines demokratischen Miteinanders und die Verwirklichung von Teilhabe für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft. Migrationspolitische Forderungen, die die Teilhabechancen von neu zugewanderten jungen Menschen betreffen, sind dabei ebenso relevant wie Integrations- und jugendpolitische Forderungen für eine größere Chancengerechtigkeit für junge Menschen mit migrantischer Familiengeschichte und strukturellen Ausgrenzungs- und Rassismuserfahrungen im Schul- und Ausbildungssystem und weiteren Gesellschaftsbereichen.

Die BAG EJSA betont, dass junge Migrant*innen unabhängig von familiärem Zuwanderungshintergrund oder eigener Migrationserfahrung **in erster Linie junge Menschen** sind. Sie müssen Herausforderungen des Jugendalters bewältigen, wie sie im 15. Kinder- und Jugendbericht beschrieben wurden: Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung. Der Erwerb einer neuen Sprache, der Seiteneinstieg in das unbekannte Schul- und Ausbildungssystem, der Erhalt eines sicheren Status, aber auch die Erfahrungen mit einer restriktiven Gesetzgebung und strukturellem Rassismus in Behörden und anderen Institutionen prägen das Aufwachsen dieser jungen Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen in Deutschland leben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAG EJSA die Vielzahl **migrationspolitisch relevanter Vorhaben im Koalitionsvertrag**, die auch die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit betreffen. Folgende Themen sind dabei aus Sicht der BAG EJSA prioritär zu bearbeiten:

1. **Bleiberecht für gut integrierte junge Menschen bis 27 Jahre verlängern (§25a AufenthG)**

KoalV¹: „Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind: Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).“ (Seite 138)

¹ Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, siehe: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 18.05.2022)

Die BAG EJSA begrüßt die Anhebung der Altersgrenze auf 27 Jahre und fordert die umgehende Umsetzung dieses Vorhabens.

Die besonderen Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren sind im SGB VIII begründet. Junge Menschen mit Fluchtgeschichten, unterbrochenen Bildungsbiografien und vielfältigen Verlusterfahrungen brauchen Zeit für Spracherwerb, Bildung und Ausbildung. Viele junge Menschen, die seit 2015/2016 nach Deutschland gekommen sind, haben mittlerweile das 21. Lebensjahr erreicht und laufen Gefahr, aufgrund der bestehenden Regelungen im Aufenthaltsrecht und den Umsetzungsproblemen bei Leistungen für junge Volljährige im SGB VIII die soziale Sicherung zu verlieren.

Die BAG EJSA empfiehlt darüber hinaus, neben den „gut integrierten Jugendlichen“, auch Familien ein Bleiberecht bereits nach 3 Jahren zu gewähren.

Die längere Frist von 4 bzw. 6 Jahren für Familien ist für junge Menschen nicht nachvollziehbar und demotivierend. Die damit einhergehende Unsicherheit kann sich negativ auf bereits erzielte Integrationserfolge auswirken. Bereits bestehende Bleiberechtsregelungen müssen großzügig und unbürokratisch umgesetzt werden.

Aus jugendspezifischer Sicht empfiehlt die BAG EJSA, bei jungen Menschen verschiedene Arten von Integration zu würdigen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG muss auch für junge Menschen gelten, die sich in einer Ausbildung, einem Freiwilligendienst, einer Einstiegsqualifizierung, einem Praktikum, einem Deutsch- oder Integrationskurs oder einer anderweitigen berufsvorbereitenden Maßnahme befinden oder studieren. Hilfsweise soll in der Summe maximal eine Tätigkeit von 12 Monaten vorausgesetzt werden.

Die BAG EJSA weist dringend darauf hin, dass junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen besonderer Förderung bedürfen in ihrem Bemühen um Integration.

Der Nachweis der Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sollte vereinfacht und den Bedarfen dieser Zielgruppe angepasst werden – Schulbesuch, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung von einem Jahr sollten als ausreichend eingestuft werden. Darüber hinaus muss der Nachweis über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse erleichtert werden über eine kostenfreie Zertifizierung bei anerkannten Sprachkursträgern.

2. Chancenaufenthalt

KoaV: „Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).“ (Seite 138)

Die BAG EJSA begrüßt das geplante Chancen-Aufenthaltsrecht, um ein Bleiberecht nach abgelehntem Asylverfahren zu erhalten. Dieses ist großzügig zu erteilen und muss stichtagsunabhängig sein.

Menschen, denen bisher eine „Duldung light“ (§60b AufenthG) zugestanden wurde, müssen den Chancenaufenthalt bekommen. Familienangehörige (Kernfamilie) müssen den Chancenaufenthalt bekommen, auch wenn noch nicht alle seit fünf Jahren in Deutschland leben. Der Identitätsnachweis muss auch über eine eidesstattliche Versicherung möglich sein. Familien, in denen einzelne Mitglieder straffällig geworden sind, dürfen nicht als Familiensystem vom Chancenaufenthalt ausgeschlossen werden.

In §25b AufenthG muss ein eigener Absatz zum Übergang aus dem Chancenaufenthalt geschaffen werden. Menschen, die während des Chancenaufenthalts Deutsch lernen oder sich für Ausbildung oder Beruf qualifizieren, dürfen nicht schlechter gestellt werden als Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Auch bei einer (schulischen) Ausbildung oder einem Studium muss eine Erteilung möglich sein.

Es muss eine Option auf Verlängerung des Chancenaufenthalts geschaffen werden – z. B. wenn sich die Identitätsklärung/ Passbeschaffung schwierig gestaltet. Der Zugang zu Leistungen nach SGB II und SGB XII muss ermöglicht werden. Die Ausländerbehörden sollen Begünstigte über die Möglichkeit, den Chancenaufenthalt zu beantragen, informieren.

Die Aufenthaltserlaubnis muss ab Erteilung für ein Jahr gültig sein und nicht rückwirkend.

3. Ausbildungsaufenthaltserlaubnis

KoA: „Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen. Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen. Die „Duldung light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.“ (Seite 138)

Für die zugewanderten Seiteneinsteiger*innen ist das deutsche Schul- und Ausbildungssystem oft die einzige Möglichkeit, den Aufenthalt zu sichern. Geduldete müssen zur Sicherung ihres Aufenthaltes stetigen Bildungserfolg nachweisen und stehen dadurch unter massivem Erfolgsdruck.

Die BAG EJSA begrüßt die angestrebten Verbesserungen bei der Ausbildungsduldung durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis während der Ausbildung und fordert darüber hinaus, dass die Aufenthaltserlaubnis auch bei Ausbildungswechsel gewährt wird.

Die geplante Ausbildungsaufenthaltserlaubnis muss zudem auch bei Aufnahme einer Assistenz- oder Helfer*innenausbildung und bei sogenannten Fachpraktiker*innenausbildungen für Menschen mit einer Behinderung bestehen. Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern, die mit Auszubildenden zusammenleben, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Abschaffung der sogenannten Duldung light (§ 60b AufenthG) wird ebenso befürwortet wie die geplante Abschaffung der Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende. Die Entfristung der Beschäftigungsduldung wird ausdrücklich begrüßt.

Die BAG EJSA empfiehlt darüber hinaus nachdrücklich, die Aufenthaltserlaubnis auch jungen Menschen zu erteilen, die sich noch in Ausbildung, im Studium, im Freiwilligendienst (BFD, FSJ etc.), in einer Einstiegsqualifizierung oder anderweitigen berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme befinden.

Hier ist ein Integrationserfolg absehbar, das muss honoriert werden. Daran angelehnt muss zudem auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums geschaffen werden: Menschen mit Duldung, die ein Studium aufnehmen, ist, unter vergleichbaren Voraussetzungen wie Auszubildenden, ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuzugestehen.

Die BAG EJSA begrüßt die Möglichkeit eines Identitätsnachweises auch durch Erklärung an Eides statt und fordert eine schnelle, unbürokratische Umsetzung.

Ebenso unterstützt wird die Forderung des BumF nach der „*Verpflichtung von Ausländerbehörden, im Einzelfall konkrete, herkunftslandbezogene, mögliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen zu benennen*“².

Lebensunterhaltssicherung:

Bei vielen Aufenthaltstiteln ist die Lebensunterhaltssicherung in der Regel Erteilungsvoraussetzung (§5 Abs.1. Nr.1. und Abs.3 AufenthG). Es bestehen hohe Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung (§2 Abs. 3 AufenthG). Viele Menschen mit Duldung können sie nicht vollständig erfüllen. Die BAG EJSA schlägt vor, die Regelungen in §25b AufenthG zu verallgemeinern und einen überwiegend selbstständig gesicherten Lebensunterhalt als ausreichend zu erachten.

Vorübergehender Bezug von Sozialleistungen sollte in begründeten Fällen unschädlich sein bei Studium, Ausbildung und Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

Die Regelungen in §25b AufenthG sollten ausgeweitet und auf Lebensunterhaltssicherung bei Sprachkurs, Schulbesuch, Freiwilligendienst und sonstigen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verzichtet werden. Die nachgewiesenen Bemühungen sind aus Sicht der BAG EJSA ausreichend.

4. Familiennachzug/Geschwisternachzug

KoalV: „*Familienzusammenführung muss im Sinne der Integration und der Aufnahme-fähigkeit der Gesellschaft gestaltet werden. Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen. Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen.*“ (Seite 140)

Die BAG EJSA schließt sich den Einschätzungen der Diakonie an:

„[...] *Die Regelungen zum Familiennachzug werden verbessert, so dass Flüchtlingsfamilien besser zueinander finden und gemeinsam hier ankommen können. Dies gilt insbesondere für subsidiär Schutzberechtigte und den Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Visavergabe soll verbessert, vor allem durch Digitalisierung verkürzt werden. Die Anerkennung familiärer Realitäten, wo auch außerhalb der Kernfamilie Menschen aufeinander angewiesen sind, steht allerdings noch aus. Die notwendige Übernahme der Kosten der Familienzusammenführung wird nicht neu geregelt.*“³

Die BAG EJSA betont die Bedeutung von Familie und Geschwistern für die psychosozialen Entwicklungsprozesse von jungen Menschen.

Der Fokus auf Integration, Sprache, Bildung und Ausbildung/Studium gelingt für junge Menschen viel leichter, wenn sie sich nicht in ständiger Sorge befinden und Verantwortung für das (Über-)Leben ihrer nahen Familie tragen. Junge Menschen – ganz gleich welcher Herkunft

² Stellungnahme „Bleiberecht statt Abschiebung?! Der Koalitionsvertrag im Abgleich mit den gemeinsamen Forderungen von dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) e.V. und Jugendliche ohne Grenzen (JoG) vom 22.02.2022; siehe: <https://b-umf.de/p/stellungnahme-zum-koalitionsvertrag/>

³ Migrations- und asylpolitische Antwort auf die „Ampel“: Kommentierung zum Koalitionsvertrag 2021 der Diakonie Deutschland vom 31.01.2022, S.3, siehe: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/migrations-und-asylopolitische-komentierung-zum-koalitionsvertrag-2021-1>

– haben das Recht auf eigene Lebensgestaltung und Selbstverwirklichung und dürfen keine Benachteiligungen erfahren auf Basis des Vorwurfs, hierher geschickt worden zu sein, um den Familiennachzug zu ermöglichen.

5. Keine Abschiebehaft für Kinder und Jugendliche

KoaV: „*Wir werden unserer besonderen humanitären Verantwortung gerecht und Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehaft nehmen.*“
(Seite 140)

Die BAG EJSA fordert ein ausnahmsloses Verbot der Abschiebungshaft für Kinder und Jugendliche – unabhängig davon, ob sie unbegleitet oder begleitet sind.

Die Formulierung "grundsätzlich", welche Ausnahmen zulässt, ist zu streichen.

Abschiebungshaft bei Minderjährigen ist gemäß UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) ausnahmslos verboten. Gemäß Art. 3 der Kinderrechtskonvention muss bei allem staatlichen Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.

6. Flächendeckendes, bedarfsgerechtes Angebot von Jugendintegrationskursen für 12-27jährige

KoaV: *Für eine möglichst rasche Integration wollen wir für alle Menschen, die nach Deutschland kommen von Anfang an Integrationskurse anbieten. Die Kurse müssen passgenau und erreichbar sein. Die Bedingungen für Kursträger, Lehrende und Teilnehmende wollen wir verbessern. Kinder und Jugendliche sollen schnell Zugang zu Bildung bekommen. Deswegen wollen wir schulnahe Angebote kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland. [...]*
Für eine schnelle und nachhaltige Arbeitsmarktintegration werden wir die auf den Integrationskursen aufbauenden Berufssprachkurse stärker fördern und die Mittel verstetigen. (Seite 139)

Die BAG EJSA begrüßt die Sensibilisierung für die jugendspezifischen Bedarfe bei Spracherwerb und Bildung als Grundlage für eine gelingende Teilhabe und Integration und fordert die Schaffung von spezifischen Jugendintegrationskursen bundesweit und auch außerhalb der urbanen Räume.

Für einen nachhaltigen Erwerb der deutschen Sprache brauchen junge Menschen jugendspezifische Themen und Methoden sowie ein Lernsetting in Peergroups. Berufsfachspezifische Sprachkurse sind der fachlichen Einschätzung der BAG EJSA nach für junge Zugewanderte nicht zielführend. Für sie ist an erster Stelle ein fundierter allgemeiner Deutschspracherwerb relevant, der ihnen im Folgenden den Anschluss in alle Bildungs- und Ausbildungssysteme (schulisch, beruflich, akademisch) ermöglicht.

7. Erleichterte Einbürgerung

KoaV: „*Wir schaffen ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht. Dafür werden wir die Mehrfachstaatsangehörigkeit ermöglichen und den Weg zum Erwerb*

der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen. Eine Einbürgerung soll in der Regel nach fünf Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen nach drei Jahren. Eine Niederlassungserlaubnis soll nach drei Jahren erworben werden können. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern werden mit ihrer Geburt deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für zukünftige Generationen prüfen wir, wie sich ausländische Staatsbürgerschaften nicht über Generationen vererben.“ (S.118)

Die BAG EJSA begrüßt die erleichterte Einbürgerung als wichtiges Signal, das auch integrations- und demokratiefördernde Wirkung im Zusammenleben der jungen Menschen haben wird. Sie fordert die Bundesregierung auf, in der Umsetzung insbesondere für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen (Zielgruppe der Jugendsozialarbeit nach §13 SGBVIII) entsprechende Bildungs- und Aufklärungsformate anzubieten.

Die zeitnahe Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen ist wesentlich. Daher müssen die Kommunen mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Es bedarf hier zudem weiterer interkultureller Öffnung der Behörden und der Finanzierung von Gemeinwesenarbeit insgesamt.

Aus der fachlichen Sicht der BAG EJSA ist der Auftrag, zu „prüfen (...), wie sich ausländische Staatsbürgerschaften nicht über Generationen vererben“, nicht zielführend. Solche Regelungen wären datenschutzrechtlich schwer praktikabel und laufen Gefahr, Staatsangehörigkeit zweiter Klasse zu schaffen.

Fazit

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein, dass keine Unterschiede gemacht werden und keine Diskriminierungen erfolgen dürfen nach Herkunftsland oder Bleibeperspektive. Sie kritisiert die abschreckende Wirkung, die von der immer weiter verschärften Asyl- und Ausländergesetzgebung der letzten Jahre ausgegangen ist.

Deshalb begrüßt die BAG EJSA die Signale, die vom Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ausgehen und betont die Relevanz von deren schnellstmöglicher und verlässlicher Umsetzung. Gleichzeitig fordert sie über diese Vorhaben hinausgehende Verbesserungen der Rechtsgrundlagen, Verwaltungspraxis und Realität vor Ort und hofft in diesem Sinne auf eine zukunftsorientierte Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft hin zu einer Integrationsgesellschaft, in der die gleichberechtigte Teilhabe von allen im Mittelpunkt steht.

Beschlossen durch Umlaufbeschluss des Hauptausschusses am 10.6.2022

Kontakt:

Judith Jünger, Referentin für Jugendmigrationsarbeit

juenger@bagejsa.de

Christiane Weidner, Referentin für Migrationspolitik und Lobbyarbeit

weidner@bagejsa.de